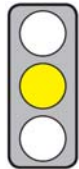


Stand: 08.11.07

## KERNPUNKTE

**Ziel der Mitteilung:** Die Kommission schlägt ein Programm vor, das die Einhaltung und Umsetzung des Umweltrechts durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fördern soll.

**Betroffene:** Alle Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.



**Pro:** Verringerung der Verwaltungskosten.

**Contra:** Subventionen und Lockerung der Beihilfevorschriften.

**Änderungsbedarf:** Umweltschäden müssen mit gesetzlichen Vorschriften statt mit Subventionen und Beihilfen vermieden werden. Informationen über gesetzliche Vorschriften sind nur sinnvoll, wenn diese durch ausgeweitete Kontrollen der Mitgliedstaaten auch durchgesetzt werden.

## INHALT

### Titel

**Mitteilung KOM(2007) 379** vom 8. Oktober 2007: Klein, sauber und wettbewerbsfähig: Ein Programm zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Einhaltung von Umweltvorschriften

### Kurzdarstellung

- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Mitteilung sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und
  - die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder
  - deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- ▶ Die Kommission will:
  - die Einhaltung von Umweltvorschriften durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern;
  - die Energie- und Ressourceneffizienz der KMU durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen steigern;
  - die Wettbewerbsfähigkeit der KMU verbessern;
  - den Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung umweltpolitischer Maßnahmen für KMU verringern.
- ▶ Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Kommission fünf Maßnahmen vor:
  - Maßnahme 1: Die Kommission will den Verwaltungsaufwand für KMU, der mit der Einhaltung von Vorschriften verbunden ist, verringern. Sie prüft derzeit, ob EU-Rechtsvorschriften durch Informationspflichten „unnötige Kosten“ bei den KMU verursachen. Bei zukünftigen politischen Entscheidungen will die Kommission die KMU verstärkt mit einbeziehen.
  - Maßnahme 2: Die Kommission will die Einführung von unternehmenseigenen Umweltmanagementsystemen (UMS), vor allem in Unternehmensclustern, fördern. KMU, die ein solches System anwenden, sollen weniger kontrolliert und bei Berichtspflichten entlastet werden. Die Kommission will die Effizienz des bestehenden Europäischen Umweltmanagementsystems (EMAS) verbessern und die Mitgliedstaaten dazu anregen, den KMU Anreize für die Einführung von UMS zu geben.
  - Maßnahme 3: Die Kommission will die Anwendung von innovativen Technologien und die Beteiligung von KMU an Umweltforschungsprogrammen finanziell fördern. Davon verspricht die Kommission sich eine effizientere Umsetzung von Umweltvorschriften durch KMU. Die Förderung wird mit Mitteln der Kohäsionspolitik und Mehrjahresprogrammen (wie dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013) finanziert. In diesem Zusammenhang prüft die Kommission, ob die Genehmigung von staatlichen Beihilfen gelockert werden kann, um auch die Anpassung an zukünftige EU-Umweltnormen subventionieren zu können.
  - Maßnahme 4: Die Kommission will dafür sorgen, dass KMU sich auch auf lokaler Ebene über die Auflagen und Möglichkeiten zum Umweltschutz informieren können. Dazu will die Kommission Seminare in den Mitgliedstaaten veranstalten, mit denen KMU unter anderem für die Vorteile von Umweltmanagementsystemen sensibilisiert und bei der kosteneffizienten Umsetzung des EU-Rechts unterstützt werden sollen.

- Maßnahme 5: Die Kommission will mit einer neuen Website und einer Sensibilisierungskampagne das Umweltbewusstsein bei KMU stärken. „Operative Leitlinien“ sollen KMU bei der praktischen Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen behilflich sein.
- ▶ Nach den Plänen der Kommission errichtet jeder Mitgliedstaat eine „nationale Kontaktstelle für KMU und Umwelt“. Diese Kontaktstellen verfolgen die Umsetzung des Programms und empfehlen neue Initiativen der Kommission.
- ▶ Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat das Programm zur Annahme vor. Europäisches Parlament und Rat sollen von den Mitgliedstaaten nationale Umsetzungspläne verlangen.

### Subsidiarität und dargelegter Bedarf für EU-Handeln

Die Kommission betont, dass der Erfolg der europäischen KMU-Politik vorwiegend von den Aktionen der Mitgliedstaaten abhängt. Sie sieht ihre eigene Aufgabe darin, erfolgreiche nationale und regionale Erfahrungen aufzugreifen und daraus EU-weite Initiativen zur Einhaltung von Umweltvorschriften abzuleiten.

### Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

siehe Kurzdarstellung

Ausschuss der Regionen

offen

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

offen

Europäisches Parlament

offen

Rat

offen

### Politischer Kontext

Das KMU-Programm dient der Umsetzung des sechsten Umweltaktionsprogramms und der Lissabon-Strategie, die u.a. nachhaltige Produktionsprozesse anstrebt. Die Kommission sieht das KMU-Programm ebenfalls im Einklang mit ihrer Initiative zur besseren Rechtssetzung, die den Verwaltungsaufwand verringern soll.

### Politische Einflussmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:

GD Umwelt

Konsultationsverfahren:

Nicht vorgesehen

## BEWERTUNG

### Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die angestrebte **Verringerung der Verwaltungskosten** (Maßnahmen 1 und 2), die mit der Einhaltung von Vorschriften verbunden sind, **und** die geplante **Bereitstellung von Informationen für die KMU** über die umweltrechtlichen Vorschriften **sind zu begrüßen** (Maßnahmen 4 und 5).

Es gehört zur hoheitlichen Aufgabe, die Umwelt mittels Vorschriften zu schützen. Auch die KMU stehen in der Pflicht, diese Vorschriften zu respektieren, zumal sie schätzungsweise 70% der industriellen Verschmutzung verursachen. Allerdings beschäftigen die kleinen und mittleren Unternehmen im europäischen Durchschnitt lediglich drei Mitarbeiter. Für solche Unternehmen ist es besonders kostenaufwendig, sich über die Einzelheiten der gesetzlichen Auflagen zu informieren. Das gezielte Informieren dieser Unternehmen ist daher sinnvoll.

Die Initiative zur Verbreitung von Informationen unter KMU über die bestehenden regulatorischen Vorschriften bleibt dagegen ohne wirksame Durchsetzung dieser Vorschriften unglaubwürdig.

**Für die Durchsetzung der Vorschriften sind** aber in der Regel **die Mitgliedstaaten** und nicht die Europäische Kommission **zuständig**. Lediglich bei der mangelhaften Umsetzung von EU-Richtlinien oder der fehlenden Anwendung von Verordnungen kann die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen die betroffenen Mitgliedstaaten einleiten. **Dies beeinträchtigt** daher **die Erfolgchancen der**

**Informationsinitiative** der Kommission. Da die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des Rechts eine größere Rolle spielen, erscheint es sinnvoller, wenn diese die KMU über gesetzliche Pflichten informieren.

#### Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Die Pläne der Kommission, die Einführung von freiwilligen Umweltmanagementsystemen in KMU mittels **Subventionen** finanziell zu fördern (Maßnahme 3), **führen zu Effizienzverlusten**. Unternehmen haben nämlich ein Eigeninteresse daran, Investitionen zu tätigen, die ihre Rendite erhöhen. Subventionen führen dazu, dass unrentable Investitionen auf Kosten des Steuerzahlers trotzdem getätigt werden.

Auch die geplante **Lockerung der Beihilfavorschriften** für Ausgaben zur Anpassung an künftige Umweltnormen ist abzulehnen. Denn diese Subventionen führen zuerst zu sachlich nicht gerechtfertigten Investitionen auf Kosten des Steuerzahlers. Anschließend ist mit einer Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an den Investitionsstand zu rechnen. Diese Überregulierung führt in der Tendenz zu höheren Preisen und belastet damit die Konsumenten. Im Ergebnis **führt** die Lockerung der Beihilfavorschriften damit **zur Überregulierung**, die von den Steuerzahler und Konsumenten finanziert wird.

Auch die **Vermeidung von Umweltschäden** ist **keine Rechtfertigung für Beihilfen oder Subventionsprogramme**. Solche Schäden können **stattdessen** nur durch **ordnungsrechtliche Vorschriften**, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Zertifikatesystem verhindert werden.

#### Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die 23 Millionen KMU in der Europäischen Union stellen 75 Mio. Arbeitsplätze. Die KMU verantworten damit 66% der Beschäftigung im Privatsektor und 57% des EU-BIP.

Eine **Senkung der Verwaltungskosten** der KMU **wirkt sich** daher **positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus**. Kontraproduktiv wirkt die vorgesehene Ausweitung der Subventionen.

#### Folgen für die Standortqualität Europas

Eine Verringerung der Verwaltungskosten verbessert zwar die Standortqualität Europas. Da KMU aber in der Regel nicht international tätig sind, sind die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Standortentscheidungen gering.

## Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

#### Berechtigung hoheitlichen Handelns

Staatliches Handeln zur besseren Anwendung von und zur Information über Rechtsvorschriften ist zulässig.

#### Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

EU-Handeln zur Information über geltendes EU-Recht ist – nicht nur im Bereich Umweltrecht – sachgerecht, soweit die Informationen über das geltende EU-Recht in den Mitgliedstaaten nicht ausreichend sind und Verstöße gegen das bestehende Recht auf Informationsdefizite zurückzuführen sind.

#### Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagene **Informationskampagne** ist **nur bedingt geeignet** zur besseren Einhaltung des Umweltrechts. Denn die Überwachung der Einhaltung des Rechts und die Sanktionierung von Verstößen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die **Subventionen und Beihilfen** sind letztlich **ungeeignet, die Durchsetzung des EU-Umweltrechts sicherzustellen**. Dies ist nur durch Kontrollen möglich.

## Juristische Bewertung

#### Rechtmäßigkeit der Mitteilung, Kompatibilität mit EU-Recht

Die Mitteilung dient der Vorbereitung von Aktionsprogrammen zur besseren Einhaltung des EU-Umweltrechts. Die Kompetenz für Aktionsprogramme im Bereich der Umweltpolitik folgt aus Art. 175 EG-Vertrag.

#### Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Entfällt.

## Alternatives Vorgehen

Nur durch bessere Kontrollen und wirksame Sanktionen bei Verstößen lässt sich die mangelnde Anwendung des EU-Umweltrechts bekämpfen. Erfolgversprechender wäre also die Ausweitung der Kontrollen durch die Mitgliedstaaten und bei Bedarf Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die die Durchsetzung des EU-Rechts nicht sicherstellen.

## Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Aktionsprogramme und Maßnahmen, deren konkrete Ausgestaltung noch nicht hinreichend absehbar ist.

### **Zusammenfassung der Bewertung**

Die von der Kommission angestrebte Verringerung der Verwaltungskosten ist zu begrüßen. Die Überlegungen zu den Subventionen und zur Lockerung der Beihilfavorschriften sind dagegen abzulehnen: Umweltschäden müssen mit gesetzlichen Vorschriften, jedoch nicht mit Subventionen und staatlichen Beihilfen verhindert werden. Informationskampagnen seitens der Kommission über gesetzliche Vorschriften sind nur dann sinnvoll, wenn die Vorschriften von den Mitgliedstaaten auch durchgesetzt werden.